

Wiederholt wiesen Organe der Regierung der DDR aus nationaler und internationaler Verantwortung auf den reaktionären und antidemokratischen Charakter des geltenden politischen Strafrechts der Bundesrepublik und die Gefährlichkeit des regierungsamtlich projektierten Rechts hin. Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer, der Minister der Justiz der DDR, das Staatssekretariat für westdeutsche Fragen sowie namhafte Rechtswissenschaftler begründeten nachdrücklich die Notwendigkeit einer Reform des politischen Strafrechts auf demokratischer Grundlage.⁴

Deutlich kristallisierte sich dabei als grundlegende Forderung heraus: Es geht in der Reform des politischen Strafrechts darum, die reaktionären und diktatorischen Wesenszüge des westdeutschen Strafrechts und der Rechtspflege zu überwinden und ihre Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten und gültigen Normen und Festlegungen des Völkerrechts herzustellen. Der alleinige Maßstab für den Charakter der Veränderungen des Strafrechts besteht darin, ob und mit welcher Effektivität es geeignet ist,

— den Frieden zu sichern,

— die westdeutsche Bevölkerung vor militaristischen und rechtsradikalen Umsturzbestrebungen zu schützen sowie die Entwicklung der Demokratie und des Fortschritts zu sichern,

— die Verständigung zwischen beiden deutschen Staaten auf demokratischer Grundlage zu fördern.

1. Zur Begründung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes wurde von der Bundesregierung u. a. behauptet, daß dieses Gesetz dem verbreiteten Bedürfnis nach einer Liberalisierung und Milderung des politischen Strafrechts Rechnung trage, mehr Raum für politische Betätigung im Sinne der Grundrechte gebe und Hemmnisse für Kontakte zwischen den Menschen in beiden Teilen Deutschlands beseitige. Der derzeitige Justizminister Heinemann führte diese Demagogie ad absurdum und ließ gleichzeitig die damit bezweckte geistige Manipulierung der Massen sichtbar werden. Die Liberalisierung des Strafrechts mache deutlich, versuchte er dem Bundesbürger einzureden, daß es auch bei der Notstandsverfassung letztlich um die Bewahrung der freiheitlichen Ordnung in Notzeiten gehe: „Wenn die Notstandsregelung wirklich darauf abzielte, unsere freiheitliche Ordnung auszuhöhlen oder sogar umzustürzen, so läge es wohl nahe, das politische Strafrecht zumindest nicht zu liberalisieren. Indem wir es liberalisieren und indem wir es jetzt tun, dokumentieren wir, daß es auch bei der Notstandsregelung um die Bewahrung der freiheitlichen Ordnung in Notzeiten geht. Ich halte das für einen beachtlichen Gesichtspunkt und möchte ihn deshalb unterstrichen haben.“⁵

Es paßte dann allerdings nicht in dieses Konzept, daß der Vorsitzende des

1965; I>. Posser, Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers, Karlsruhe 1961; K. Pfannenschwarz / T. Schneider, Das System der Gesinnungsverfolgung in Westdeutschland, Berlin 1964; Berichte über die Arbeitstagungen des Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen, Frankfurt a. M. 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968.

4 Vgl. u. a. Protokoll der Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR vom 18. 11. 1966 zum Tagesordnungspunkt: Notstand des Rechtswesens durch Bonner Notstandsrecht; „Gutachten zum Entwurf des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes sowie zu Notverordnungsentwürfen auf dem Gebiet der Justiz in der Bundesrepublik“, Staat und Recht, 1967, S. 287 ff.; J. Lekschas / J. Renneberg, „Das Strafrecht der Bundesrepublik muß verändert werden, damit die Deutschen zu friedlicher Verständigung und Annäherung kommen können“, Neue Justiz, 1966, S. 391 ff.

5 Deutscher Bundestag, a. a. O., S. 9539